



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 22-13-00
Datum: 31.08.2012

2012/229
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	18.09.2012	
Rat der Stadt	20.09.2012	

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Castrop-Rauxel (Hebesatz-Satzung) ab dem Jahr 2013

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2013

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Am 21.06.2012 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 (HSP) beschlossen. Zu den beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen der nächsten Jahre gehören u. a. auch die Anhebung der Grund- und Gewerbesteuern.

Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt derzeit 200 v. H.

Zum 01.01.2013 wird der Hebesatz gemäß Satzungsbeschluss vom 06.10.2011 auf 285 v. H. erhöht.

Ab dem 01.01.2014 soll der Hebesatz gemäß HSP dann auf 600 v. H. angehoben werden.

Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt derzeit bei 500 v. H.

Nach dem HSP-Beschluss des Rates soll dieser Hebesatz in den nächsten Jahren in einem zweistufigen Verfahren angehoben werden und zwar bereits zum 01.01.2013 auf 625 v. H. und zum 01.01.2016 dann auf 825 v. H.

Hinweis zur Grundsteuer B

Bereits mit Beschluss vom 06.10.2011 hatte der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Hebesatz der Grundsteuer B von 500 v. H. auf 525 v. H. zum 01.01.2013 angehoben. Diese Anhebung wird hiermit hinfällig.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt zurzeit 480 v. H.

Ab 01.01.2014 soll nach den Vorgaben des HSP dieser Hebesatz dann auf 500 v. H. angehoben werden.

Der Satzungstext zur Anhebung der Realsteuerhebesätze ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Castrop-Rauxel (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2013 vom _____.09.2012

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom _____.09.2012 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

ab 01.01.2013	285 v. H.
ab 01.01.2014	600 v. H.

Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)

ab 01.01.2013	625 v. H.
ab 01.01.2016	825 v. H.

Gewerbesteuer

ab 01.01.2013	480 v. H.
ab 01.01.2014	500 v. H.

.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Castrop-Rauxel (Hebesatzsatzung) vom 07.10.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.